



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 49/2023 vom 29. November 2023 **264**

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der Windpark Biere GmbH & Co. KG, Stau 91, 26122 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Biere.

Die Bekanntmachung Windpark Biere ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung zur Steuererhebung 2024 **264**
Grundsteuer A und B, Hundesteuer

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

Stadt Hecklingen

1. Kommunalwahl 2024 **264**
Berufung Wahlleiterin/stellv. Wahlleiterin

2. Kommunalwahl 2024 **264**
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindevahlausschusses, Bildung des Wahlausschusses

3. Bekanntgabe über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stadtrat der Stadt Hecklingen und Feststellung über das Nachrücken nächst festgestellter Bewerber in den Stadtrat der Stadt Hecklingen **264**

4. Bekanntgabe über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ortschaftsrat Hecklingen und Feststellung über das Nachrücken nächst festgestellter Bewerber in den Ortschaftsrat Hecklingen der Stadt Hecklingen **264**

Die Bekanntmachungen 1. bis 4. sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 49/2023 vom 29. November 2023

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der Windpark Biere GmbH & Co. KG, Stau 91, 26122 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Biere.

Die Bekanntmachung Windpark Biere ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung zur Steuererhebung 2024
Grundsteuer A und B, Hundesteuer**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

Stadt Hecklingen

- 1. Kommunalwahl 2024
Wahlleiterin/stellv. Wahlleiterin**
- 2. Kommunalwahl 2024
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindewahlausschusses, Bildung des Wahlausschusses**
- 3. Bekanntgabe über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stadtrat der Stadt Hecklingen und Feststellung über das Nachrücken nächst festgestellter Bewerber in den Stadtrat der Stadt Hecklingen**

- 4. Bekanntgabe über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ortschaftsrat Hecklingen und Feststellung über das Nachrücken nächst festgestellter Bewerber in den Ortschaftsrat Hecklingen der Stadt Hecklingen**

Die Bekanntmachungen 1. bis 4. sind als Anhang beigefügt.



Salzlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der Windpark Biere GmbH & Co. KG, Stau 91, 26122 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Biere.

Die Windpark Biere GmbH & Co. KG, Stau 91, 26122 Oldenburg hat beim Salzlandkreis mit Datum vom 10.10.2022 (PE 28.10.2022) die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Biere vom Typ Vestas V162-6,2 MW (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m) in der Gemarkung Biere, Flur 19, Flurstücke 45, 49, 113 sowie Flur 18, Flurstücke 7, 2, 10 sowie den Rückbau von 3 WKA im gleichen Windpark

beantragt.

Zuständig für die Durchführung von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen sind gemäß Immi-Zuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8.10.2015 (zuletzt geändert am 18.12.2018) die Landkreise, hier der Salzlandkreis.

Gemäß Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen im vereinfachten Verfahren nach §§ 4, 19 BImSchG zu genehmigen.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1, Nr. 1.6.2 ist für die Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger 20 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. Der Vorhabenträger hat auf Grundlage des § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Salzlandkreis hat dies als zweckmäßig erachtet. Somit ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8, 9 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Durch den Salzlandkreis werden mit Beginn des Beteiligungsverfahrens insbesondere folgende Antragsunterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit beinhalten sowie sonstige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV), ausgelegt:

- UVP-Bericht,
- Untersuchung der Avifauna,
- Untersuchung der Fledermausfauna,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Schallgutachten,
- Schattenwurfgutachten,
- Vestas - Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID) sowie das dazugehörige Typenzertifikat und Gutachten
- Generisches Brandschutzkonzept TÜV Süd für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162
- Vestas – Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland
- Rückbaukonzept zum Rückbau von 3 WEA
- Vertrag zur Übernahme und Abgeltung von Ausgleichsverpflichtungen zwischen Landgesellschaft und VT
- Bauantrag
- Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
- Erwiderungen TöB und Vorhabenträger
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Übersichtsplan
- Lageplan

Ausgeschlossen sind Unterlagen, die nach § 10 Abs. 3 der 9. BImSchV Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.

Die oben genannten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit beinhalten sowie sonstige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns der des Beteiligungsverfahrens vorlagen, liegen in der Zeit vom

07.12.2023 bis einschließlich 12.01.2024

bei folgenden Behörden aus und können dort zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Salzlandkreis
Aufgang D, Zimmer 506
Ermslebener Str. 77
06449 Aschersleben

Montag 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 03471/6841936

2. Gemeinde Bördeland
Bauamt

OT Biere
Magdeburger Str. 3
39221 Bördeland
Tel.: 039297/260

Montag: geschlossen
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr
jeden 1. Freitag im Monat 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Gemeinde Sülzetal
Bauamt
OT Osterweddingen
Alte Dorfstraße 26
39171 Sülzetal
Tel.: 039205/6460

Montag: geschlossen
Dienstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:30 Uhr
Freitag: geschlossen und nach Vereinbarung

4. Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Bauamt, Zi. 25
Markt 18
39435 Egelin
Tel.: 039268/9440

Montag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

5. Stadt Staßfurt
FD 61 Planung, Umwelt u. Liegenschaften
Zimmer 210
Steinstraße 19
39418 Staßfurt
Tel.: 03925/9810

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Ferner sind die genannten Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale Internetportal der Länder unter folgendem Link: <https://www.uvp-verbund.de/> mindestens bis zum Eintreten der Bestandskraft der Entscheidung abrufbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **07.12.2023 bis einschließlich 06.02.2024** schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonders privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

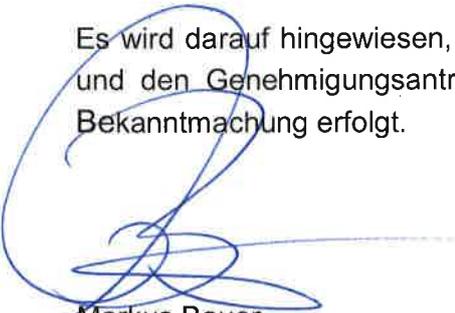
Datum: 15. Februar 2024
Beginn der Erörterung: 09:00 Uhr
Ort der Erörterung: Salzlandkreis
Haus 1, Altbau – 1. OG (ehem. Cafeteria)
Ermslebener Str. 77
06449 Aschersleben

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Entscheidet die Genehmigungsbehörde, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.



Markus Bauer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung zur Steuererhebung 2024 Grundsteuer A und B, Hundesteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind für die Stadt Bernburg (Saale) einschließlich der Ortsteile Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Gröna Peißen, Poley, Preußnitz und Wohlsdorf für den Erhebungszeitraum 2024 im Vergleich zum Erhebungszeitraum 2023 unverändert geblieben. Ebenso hat sich der Steuersatz für die Hundesteuer nicht verändert.

Es wird daher für den Erhebungszeitraum 2024 auf die Erteilung von schriftlichen Abgabenbescheiden über Grundsteuer A und B sowie Hundesteuer für die Stadt Bernburg (Saale) einschließlich der oben genannten Ortsteile verzichtet.

Für alle Grundstücke der Stadt Bernburg (Saale) einschließlich der Ortsteile, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist i. V. m. § 122 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, die Grundsteuer A und B für den Erhebungszeitraum 2024 in der für den Erhebungszeitraum 2023 veranlagten Höhe festgesetzt. Diese Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer A und B 2024 in einem Betrag am 01.07. des Jahres fällig.

Die Hundesteuer für den Erhebungszeitraum 2024 wird gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) vom 16.09.2014 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 211 vom 14.12.2014, S. 11) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) vom 19.12.2017 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 248 vom 04.01.2018, S. 11 - Hundesteuersatzung - in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 712), für alle Steuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und Hundesteuerbetrag seit der letzten Festsetzung unverändert geblieben sind, in der für den Erhebungszeitraum 2023 veranlagten Höhe festgesetzt und ist zu den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden ausgewiesenen Fälligkeitsterminen zu begleichen.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der o. g. Steuern kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Nachrichtlich sei in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit hingewiesen, Dauerlasten durch die Stadtkasse abbuchen zu lassen. Auf der Grundlage des schriftlich erteilten SEPA-

Lastschriftmandates (Einzugsermächtigung) werden die Zahlungen pünktlich zum Fälligkeitszeitpunkt für die entsprechenden Forderungen vom angegebenen Konto eingezogen. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch, wenn der Zahlungsgrund entfällt, ansonsten kann sie jederzeit widerrufen werden. Bereits erteilte Einzugsermächtigungen für Grundsteuer A und B sowie Hundesteuer gelten selbstverständlich auch für Folgejahre.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten bei der Zuordnung der Zahlungen darauf zu achten ist, bei Überweisungen die jeweiligen Kassenzahlen der Stadt Bernburg (Saale) anzugeben.

Bernburg (Saale), 23.11.2023



Dr. Ristow
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2024

Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 02. November 2023 für die Kommunalwahl 2024 eine Wahlleiterin und eine stellv. Wahlleiterin berufen.

Gemäß § 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt werden hiermit die Namen und Dienstanschriften der Wahlleiterin und der Stellvertreterin öffentlich bekanntgemacht.

Als Wahlleiterin wurde berufen:
Frau Nancy Funke

Als stellv. Wahlleiterin wurde berufen:
Frau Dorit Brandt

Die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin sind unter folgender Anschrift zu erreichen:

Stadt Hecklingen
Hermann-Danz-Straße 46
39444 Hecklingen
Telefon: 03925-92700
Fax: 03925-927055
Mail: wahlen@stadt-hecklingen.de

Hecklingen, den 21. November 2023

gez. Mahrholdt
Bürgermeister

Kommunalwahl 2024

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses, Bildung des Wahlausschusses

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Hecklingen vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, in einer Frist von **1 Monat** nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer/-innen und als stellv. Beisitzer/-innen des Wahlausschusses vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

Stadt Hecklingen
z.Hd.: Wahlleiterin
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und vier Beisitzern.

Gemäß § 13 Absatz 1 KWG LSA sind die Beisitzer des Wahlausschusses ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend. Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach meinem Ermessen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG LSA bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 KVG LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus **zwingenden** Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Nach § 4 Abs. 2 KWO LSA berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss. Hierzu weise ich auf § 9 Abs. 1a und 10 Abs. 1a KWG LSA hin.

Hecklingen, 21. November 2023

gez. Funke
Wahlleiterin

Bekanntgabe über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stadtrat der Stadt Hecklingen und Feststellung über das Nachrücken nächst festgestellter Bewerber in den Stadtrat der Stadt Hecklingen

Gemäß § 47 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung mache ich folgendes bekannt:

Die bei der letzten Kommunalwahl am 26. Mai 2019 für das Aktionsbündnis Stadt Hecklingen (ASH) im Wahlbereich 2, OT Hecklingen in den Stadtrat der Stadt Hecklingen gewählte Frau Gabriele Schlichting hat mit Schreiben vom 17.10.2023 an die Vorsitzende des Stadtrates der Stadt Hecklingen mit sofortiger Wirkung auf ihr Mandat verzichtet.

Gemäß der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Stadtrates der Stadt Hecklingen, Amtsblatt für den Salzlandkreis Nummer 21 vom 05. Juni 2019, wurden für das Aktionsbündnis Stadt Hecklingen (ASH) für den Wahlbereich 2, in dem Frau Schlichting das Mandat errungen hatte, keine nachrückenden Bewerber festgestellt.

Nach § 42 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 47 Absatz 3 Satz 1, 40 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist daher der Bewerber der Wählergruppe Aktionsbündnis Stadt Hecklingen (ASH) mit der höchsten Stimmenzahl der verbleibenden Bewerber aller Wahlbereiche als erster nächst festgestellte Bewerber für den Stadtrat der Stadt Hecklingen gewählt.

Frau Maria Kyprianides hat mir gegenüber mit Schreiben vom 26.10.2023 die Annahme der Wahl abgelehnt. Als nächst festgestellter Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl der verbleibenden Bewerber aller Wahlbereiche für das Aktionsbündnis Stadt Hecklingen (ASH) rückt Herr Tobias Resch-Feid in den Stadtrat der Stadt Hecklingen nach.

Herr Resch-Feid hat mir gegenüber mit Schreiben vom 29.10.2023 die Annahme der Wahl erklärt und rückt somit als Nachfolgekandidat für das Aktionsbündnis Stadt Hecklingen (ASH) in den Stadtrat der Stadt Hecklingen nach.

gez. Funke
Gemeindewahlleiterin

Hecklingen, den 21.11.2023

Bekanntgabe über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ortschaftsrat Hecklingen und Feststellung über das Nachrücken nächst festgestellter Bewerber in den Ortschaftsrat Hecklingen der Stadt Hecklingen

Der Wahlausschuss der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 04.06.2019 das amtliche Ergebnis für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Hecklingen der Stadt Hecklingen festgestellt (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 21 vom 05.06.2019). Die Feststellung ergab, dass Herr Uwe Ammer für den Wahlvorschlag DIE LINKE in den Ortschaftsrat Hecklingen der Stadt Hecklingen für die Wahlperiode 2019 bis 2024 gewählt wurde.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2023 legt er sein Mandat zum 31.12.2023 wegen eines Wohnortwechsels nieder. Herr Uwe Ammer wird ab dem 01.01.2024 nicht mehr Bürger der Ortschaft Hecklingen sein. Aus diesem Grund hat Herr Ammer gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sein Mandat als Mitglied im Ortschaftsrat Hecklingen während der Wahlperiode verloren.

Gem. § 42 Abs. 4 KVG LSA rückt der nächst festgestellte Bewerber nach, wenn ein Gewählter im Laufe der Wahlperiode ausscheidet.

Der Wahlausschuss der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 04.06.2019 das amtliche Ergebnis für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Hecklingen der Stadt Hecklingen festgestellt.

Die Feststellung ergab, dass es keinen nächst festgestellten Bewerber für den Wahlvorschlag DIE LINKE gibt. Der Sitz im Ortschaftsrat bleibt somit unbesetzt.

gez. Funke
Wahlleiterin der Stadt Hecklingen

Hecklingen, den 21. November 2023